

# ALLES MUSS RAUS !?

Rechtliche Betrachtungen über Wuchs- und  
Schutzhüllen in unseren Wäldern

Dr. Alfred Meyerhuber

03. Mai 2022

1. KWF - Workshop „Plastik freier Wald“



Postbank



0000 0000 0000 0000

PREPAID

VALID THRU

00/00

PETRA PFIFFIG

VISA

Wir Menschen nehmen täglich **Mikroplastik** zu uns.  
Durch Essen, Trinken und Atmen.  
Eine WWF-Untersuchung kommt zu dem Ergebnis,  
dass wir pro Woche soviel Mikroplastik zu uns  
nehmen können, wie eine Kreditkarte wiegt:

**FÜNF GRAMM**



Quelle: Kim Kyung-Hoon

# Mikroplastik in Deutschland – die zehn wichtigsten Quellen

Jährlich pro Person freigesetzte Mengen



**~1.230g**  
Reifenabrieb  
(davon 88 % Pkw)



**~230g**  
Abrieb Bitumen  
in Asphalt



**~180g**  
Pelletverluste



**~165g**  
Freisetzung bei  
Abfallentsorgung



**~130g**  
Verwehungen Sport-  
und Spielplätze



**~120g**  
Freisetzung auf  
Baustellen



**~110g**  
Abrieb  
Schuhsohlen



**~100g**  
Abrieb Kunststoff-  
verpackungen



**~90g**  
Abrieb Fahrbahn-  
markierungen



**~80g**  
Faserabrieb bei  
der Textilwäsche



Bisher wurden über 70 Quellen von primärem Mikroplastik identifiziert. Zusätzlich entsteht sekundäres Mikroplastik durch Verwitterung und Fragmentierung von Makroplastik in der Umwelt.

Quelle: Fraunhofer UMSICHT 2018; eigene Darstellung

Quelle: Fraunhofer Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik und NABU

# Sekundäres Mikroplastik

entsteht zusätzlich durch Verwitterung und Fragmentierung von Makroplastik in der Umwelt.

## Beispiel: **Wuchshüllen aus Plastik**

Umfragen und Hochrechnungen zufolge verbleiben davon

51 % im Staats- und Körperschaftswald

80 % im Großprivatwald\*

Quelle: Prof. Dr. Sebastian Hein et al.

\*2019 bezogen auf das Bundesland Baden-Württemberg

# Biokunststoffe

oder

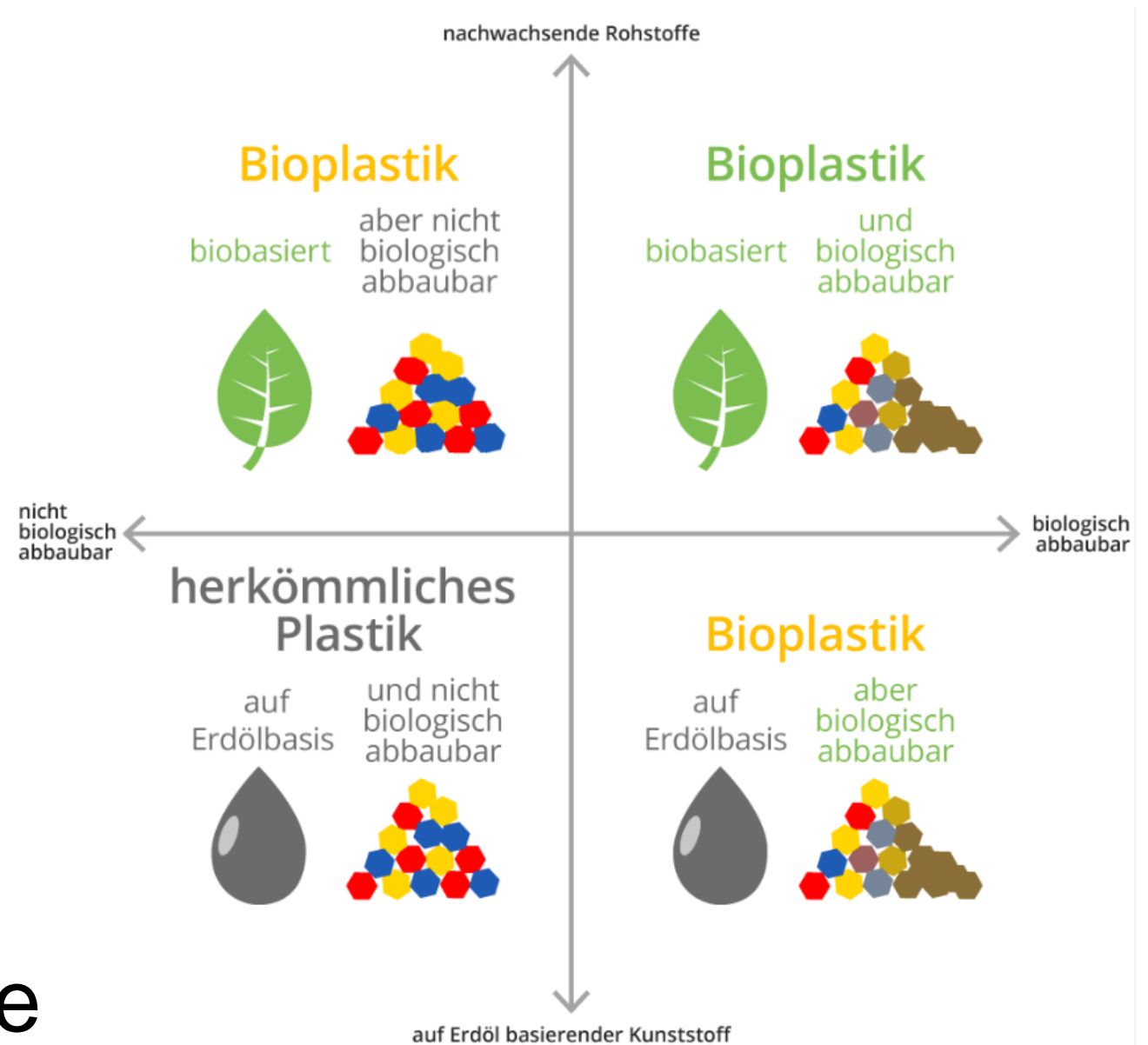
# Bioplastik

oder

# Biobasierte Kunststoffe

oder

# Biologisch abbaubare Kunststoffe



Quelle: IfBB, Hochschule Hannover | Grafik: Bayerischer Rundfunk

## Schutzhüllen aus:

-Bioplastik, biobasiert und biologisch abbaubar

-Natürlichen Materialien, wie

Weidenruten

Baumwollgewebe

Papier

Furnier

Schindeln und Juteband

Stahl (feuerverzinkt)



# Gesetzliche Bestimmungen über Schutz- und Wuchshüllen im Wald:

Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 2020

S.22-30 (Teil I) und S.31-36 (Teil II)

„Zur rechtlichen Situation von Wuchshüllen in der Waldbewirtschaftung in Deutschland“

Prof. Dr. Sebastian Hein et al.

[www.researchgate.net](http://www.researchgate.net)

# Handlungsgebot? Wann?

Solange die Hüllen den Baum schützen = kein Handlungsgebot

Ist der Baum so groß gewachsen, dass keine Gefahr mehr für ihn besteht, verbissen und/oder verlegt zu werden = Handlungsgebot

WAS ABER IST ZU TUN?

# § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz

## Absatz 1

**Abfälle ....** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muss.

## Absatz 2

**Entledigung** ist entweder Verwertung (z.B. Recycling) oder Beseitigung (z.B. Deponie) oder Aufgabe der „tatsächlichen Sachherrschaft unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung“.

## Absatz 3, Nr. 2

Der Wille zur Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe und Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche **Zweckbestimmung** entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an anderer Stelle tritt

## Übungsfall: „Abfälle, Entledigung, neuer Verwendungszweck“.

Ein Landwirt hat Ackergeräte in einer Feldscheune gelagert. Daneben stehen drei alte, schon lange abgemeldete Pkws

- Ein VW-Bus, stark angerostet, noch funktionsfähig
- Ein VW-Golf, nicht fahrbereit, das linke hintere Rücklicht fehlt
- Ein Audi, ohne Räder, vollgefüllt mit Ackerfolie

Der **strafrechtliche Vorwurf** lautet gemäß § 326 Abs 1, Nr 4 a, Abs 5, Nr. 1 StGB, **Abfälle** außerhalb einer zugelassenen Anlage gelagert, abgelagert, gesammelt, beseitigt zu haben

## Lösung: „Abfälle, Entledigung, neuer Verwendungszweck“.

- Der noch fahrbereite VW-Bus wurde für 50,00 € an einen Bastler verkauft, damit war er **kein Abfall**. Keine Strafbarkeit.
- Der VW-Golf war Ersatzteillager für einen von der Familie gefahrenen baugleichen Pkw. Das fehlende Rücklicht war erst vor wenigen Wochen abgebaut und an dieses Fahrzeug angebaut worden. Keine Strafbarkeit, da **keine Entledigung** und **neuer Verwendungszweck** (Ersatzteillager).
- Beim Audi und der Ackerfolie blieb es sehr zweifelhaft, ob ein „Folienlager im Schrottfahrzeug“ ein neuer Verwendungszweck hätte sein können, aber das **gesamte Strafverfahren** wurde gegen Zahlung einer Geldbuße von 350,00 € **eingestellt**.

# Wuchs- und Schutzhüllen werden **ABFALL**

- wenn sie ihre Zweckbestimmung erfüllt haben
- und müssen kraft Gesetzes aus dem Wald entfernt werden (§ 7 II KrWG)

Was geschieht, wenn die Hüllen nicht aus dem Wald entfernt werden?

Derzeit: **NICHTS!**

**Was könnte aber geschehen?**

# § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz Bußgeldvorschriften

## Abs. 1 Nr. 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert.

## § 28 Absatz 1 Satz 1

Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

# Bayerisches Abfallbewirtschaftungsgesetz (Stand 01.06.2021)

## Art. 1 Ziel der Abfallbewirtschaftung

### Absatz 2

Jede einzelne Person soll durch ihr Verhalten dazu beitragen dass die Ziele der Abfallbewirtschaftung erreicht werden.

## Art. 27 Beseitigung verbotener Ablagerungen

### Absatz 1

Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

### Absatz 2

**Wenn nicht** erfolgen **Anordnungen** der zuständigen Behörde oder **Ersatzvornahme** auf **Kosten des Pflichtigen**.



# Bußgeldkatalog Umweltschutz Bayern (26.09.2019)

## Kapitel 1

- Bußgeldverfahren
- Verwarnungsverfahren
- Abgabe an die Staatsanwaltschaft

## Kapitel 2 Gewinnabschöpfung

Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen.

**GEWINN?** Die nicht angefallenen Kosten der vom Gesetz vorgeschriebenen Beseitigung aus dem Wald, also 0,80 € bis 1,70 € pro Hülle (nach Prof. Dr. Sebastian Hein) !

ERGEBNIS:

**ALLES MUSS RAUS!**

Und zwar gleichgültig, ob die Hülle aus Plastik ist oder zu 100 % unter Waldbedingungen zerfällt und aus unschädlichem, biobasiertem Kunststoff besteht oder aus nachwachsenden Rohstoffen, ohne jeglichen Plastikzusatz!

**So ist die derzeitige Rechtslage.**

Wir ernten, was wir nicht  
gepflanzt haben und wir pflanzen,  
was wir nicht ernten werden!

Zitat nach Gustav von Bunge (1844 bis 1920)